

Vereinbarung
über die Durchführung der Nahwärmeversorgung im Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 111 – Gebiet zwischen der Brockeler Stras-
se Nord-Ost und Ahlsdorfer Forst

zwischen

Stadt Rotenburg (Wümme)
Große Straße 1
27356 Rotenburg (Wümme)

- nachfolgend **Stadt** genannt -

und

STADTWERKE ROTENBURG (WÜMME) GMBH
Mittelweg 19
27356 Rotenburg (Wümme)

- nachfolgend **Stadtwerke** genannt -

Bestandteile des Vertrages

- Karte des Versorgungsgebietes (Anlage 1)
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (zurzeit AVBFernwärmeV vom 20. Juni 1980, BGBl. I S.742) (Anlage 2)
- Wärmeversorgungsvertrag (Anlage 3)

Präambel

Zum Zwecke einer umweltschonenden und ressourcensparenden Wärmeversorgung im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 111 – Gebiet zwischen der Brockeler Straße Nord-Ost und Ahlsdorfer Forst treffen die Stadt und die Stadtwerke die im Folgenden aufgeführte Vereinbarung über die Versorgung des Gebietes mit Nahwärme.

§ 1

Gegenstand und Umfang der Versorgung

1. Die Stadtwerke sind berechtigt, und verpflichtet, jedermann im Versorgungsgebiet (gemäß Anlage 1) zu angemessenen und marktgerechten Konditionen an sein Versorgungsnetz für Nahwärme anzuschließen und zu versorgen.
2. Die Stadt erlässt für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 111 – Gebiet zwischen der Brockeler Straße Nord-Ost und Ahlsdorfer Forst per Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang über die Nahwärmeversorgung.

§ 2

Durchführung der Nahwärmeversorgung

1. Die Stadtwerke betreiben zur Erzeugung der Nahwärme in dem Versorgungsgebiet eine Energiezentrale. Die Stadtwerke erzeugen die Nahwärme zur Wärmebedarfsdeckung (Heizung und Warmwasser) der gesamten angeschlossenen Kunden in dem Versorgungsgebiet mit einem Blockheizkraftwerk sowie Spitzenkessel auf Basis von Erdgas.
2. Die Verteilung der Nahwärme erfolgt über ein Nahwärmeverteilnetz. Das Nahwärmeverteilnetz besteht aus der Gesamtheit der im Versorgungsgebiet gelegenen Leitungen und sonstigen Versorgungsanlagen (wie z.B. Rohrleitungen, Ventile, Pumpen, Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung, Hausanschlüssen, Zählern und sonstigen Messeinrichtungen), die ganz oder überwiegend der Nahwärmeverteilung im Verteilnetz dienen, unabhängig davon, ob sie sich auf Verkehrswegen befinden oder nicht.
3. Das Nahwärmeverteilnetz bildet eine im städtischen Interesse bestehende, dauerhaft zu erhaltende einheitliche Infrastruktur zur Verteilung von Nahwärme durch die Stadtwerke. Die Stadtwerke schließen mit den Kunden einen Versorgungsvertrag, der die Versorgung auf Basis der AVBFernwärmeV regelt.

Die Übergabe der Nahwärme an die Kunden erfolgt an den Leitungsausgängen der Hausübergabestation in den jeweiligen zu versorgenden Gebäuden.

§ 3

Benutzung der öffentlichen Verkehrsräume und anderer Grundstücke der Stadt

1. Die Stadt räumt den Stadtwerken das Recht ein, zum Zwecke der öffentlichen Versorgung mit Nahwärme im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 111 – Gebiet zwischen der Brockeler Straße Nord-Ost und Ahlsdorfer Forst die jeweils ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege) sowie sonstige der Stadt gehörende öffentliche und nichtöffentliche Grundstücke zur Verlegung und zum Betrieb von Nahwärmeleitungen zu benutzen. Dies gilt auch für sonstige Anlagen der Nahwärmeversorgung nebst Zubehör einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und Durchgangsleitungen (nachfolgend „Versorgungsanlagen“ genannt).
2. Bei Grundstücken, die nicht zum öffentlichen Verkehrsraum gehören oder einem anderen öffentlichen Zweck zu dienen bestimmt sind, ist die Stadt verpflichtet, auf Verlangen der Stadtwerke diesen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen zu lassen. Die Kosten der grundbuchrechtlichen Eintragung übernehmen die Stadtwerke.
3. Bei einer Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen ohne Eigentumswechsel bleiben die ausgeübten Benutzungsrechte gegenüber der Stadt aufrechterhalten.
4. Vor einer Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke, die von den Stadtwerken benutzt werden, bzw. vor einem Wechsel der Straßenbaulast wird die Stadt die Stadtwerke rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen zugunsten der Stadtwerke und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Ziffer 2 Satz 2 gilt entsprechend. Im Falle der nicht rechtzeitigen Unterrichtung hat die Stadt den Stadtwerken alle hieraus entstehenden Nachteile und Schäden auszugleichen.
5. Die Versorgungsanlagen in gemeindeeigenen Grundstücken sind von den Stadtwerken im Benehmen mit der Stadt zu planen. Die Stadtwerke werden hierbei auf berechnete Interessen der Stadt Rücksicht nehmen. Zu diesem Zweck sind rechtzeitig Pläne, Bauzeichnungen

gen sowie Berechnungen und ggf. erforderliche Genehmigungen anderer Behörden oder Dritter bei der Stadt vorzulegen.

6. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein anderer wichtiger Grund es erfordert.
7. Die Stadt übernimmt keine Gewähr dafür, dass der öffentliche Verkehrsraum, in dem sich Versorgungsanlagen befinden, in seinem jetzigen Bestand und Zustand erhalten bleibt.
8. Die Stadtwerke haben keine Ersatzansprüche aus Sperrung, Einziehung, Änderung oder Entwidmung des öffentlichen Verkehrsraumes gegen die Stadt, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.
9. Sollten für die Nahwärmeversorgung öffentliche Straßen und Flächen in Anspruch genommen werden, die nicht der alleinigen Verfügungsgewalt der Stadt unterstehen, wird die Stadt die Stadtwerke auf Wunsch nach besten Kräften bei den erforderlichen Verhandlungen unterstützen, soweit es im öffentlichen Interesse steht. Für diesen Zweck stellen die Stadtwerke der Stadt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Die Stadt wird die Stadtwerke in gleicher Weise unterstützen, soweit dies für die Benutzung privaten Eigentums erforderlich sein sollte.

§ 4

Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsraumes

1. Die Stadtwerke sind verpflichtet, nach der Durchführung von Bauarbeiten die öffentlichen Verkehrsräume unverzüglich auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik wiederherzustellen.

Die Vertragspartner können im Einzelfall eine gemeinsame Abnahme vereinbaren. Teilabnahmen sind möglich.

2. Soweit Wiederherstellungsarbeiten nach Abstimmung mit den Stadtwerken von der Stadt selbst vorgenommen werden, werden die Stadtwerke der Stadt auf Nachweis die hierdurch entstehenden Kosten ersetzen.
3. Die Stadtwerke übernehmen für die Dauer von fünf Jahren die Gewähr für die fachgerechte Ausführung der Wiederherstellungsarbeiten. Die Frist beginnt mit dem Tag der (Teil-) Abnahme der Wiederherstellung. Wenn keine Abnahme erfolgt, beginnt die Frist mit der Freigabe für den öffentlichen Verkehr.
4. Werden innerhalb der Gewährleistungsfrist Nachbesserungsarbeiten an den Verkehrsräumen erforderlich, so sind die Stadtwerke verpflichtet, diese auf eigene Kosten innerhalb einer angemessenen Frist nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt auszuführen.
5. Kommen die Stadtwerke dem Ersuchen der Stadt auf Nachbesserung nicht innerhalb der festgesetzten Frist nach, so ist die Stadt berechtigt, die Instandsetzung auf Kosten der Stadtwerke selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.
6. Die durch Bauarbeiten der Stadtwerke entstandenen Grundstücks- und Flurschäden der Stadt werden von den Stadtwerken ordnungsgemäß beseitigt. Ist eine Beseitigung nicht möglich oder zumutbar, erfolgt ein entsprechender Schadensausgleich.

§ 5

Folgepflicht, Folgekosten

1. Die Stadtwerke sind verpflichtet, sich mit ihren Versorgungsanlagen allen Veränderungen der Verkehrswege, für die das Nutzungsrecht eingeräumt wurde, anzupassen (Folgepflicht). Die Anpassung kann in einer Umlegung, Änderung oder Sicherung der Leitungen und sonstigen Versorgungsanlagen bestehen. Dies gilt auch für Leitungen und sonstige Versorgungsanlagen, die durch eine Änderung der Verkehrswege erstmals berührt werden.
2. Die Stadtwerke sind zu einer Anpassung nicht verpflichtet, wenn sie nachweisen, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Stadt beabsichtigten Maßnahme an die vorhandenen Versorgungseinrichtungen und –leitungen zweckmäßiger ist und sie die der Stadt dadurch entstehenden Mehrkosten ersetzt.
3. Erfolgt die Veränderung auf Veranlassung der Stadtwerke, so tragen die Stadtwerke die entstehenden Kosten der Anpassung.
4. Erfolgt die Veränderung auf Veranlassung der Stadt, so gilt Folgendes:
 1. Die Stadt wird die Stadtwerke rechtzeitig über Veränderungen der Verkehrswege informieren und, soweit erforderlich, in die Planung der Baumaßnahmen einbeziehen. Die wirtschaftlichen Interessen der Stadtwerke werden bei der Planung angemessen berücksichtigt. Die Stadt und die Stadtwerke werden jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner benennen.
 2. Die Kosten der Anpassung (Folgekosten) tragen in den ersten 10 Jahren nach der Errichtung oder Erneuerung der Versorgungsanlagen die Stadt und die Stadtwerke je zur Hälfte. Sind seit der Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Versorgungsanlagen 10 Jahre, aber noch nicht 20 Jahre vergangen, trägt die Stadt 1/3 der Kosten und die Stadtwerke 2/3. Sind seit der Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Versorgungsanlagen 20 Jahre, aber noch nicht 30 Jahre vergangen, trägt die Stadt 10 % der Kosten und die Stadtwerke 90 %. Sind die anzupassenden Versorgungsanlagen älter als 30 Jahre, tragen die Stadtwerke die Kosten der Anpassung und Sicherung allein. Als Erneuerung gelten alle Erhaltungsmaßnahmen, die dazu führen, dass eine Versorgungsanlage (insb. Leitung) als überwiegend neuwertig bezeichnet werden kann.
5. Davon abweichend trägt die Stadt die Folgekosten in den Fällen, in denen ein Dritter, etwa als Interessent der Veränderung, verpflichtet ist, oder von der Stadt verpflichtet werden könnte, für die Kosten aufzukommen, oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der städtischen Maßnahme beteiligt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Stadt in der Lage ist, Zuschüsse oder sonstige Leistungen von staatlichen oder sonstigen Stellen, z.B. Fördermittel oder Straßenausbaubeiträge, zu erlangen.
6. Soweit sich die Stadt um Zuschüsse für die Veränderung der Verkehrswege bemüht, wird sie sich auch um Zuschüsse für die Anpassung der Versorgungsanlagen bemühen.
7. Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.
8. Die Stadt kann die Beseitigung stillgelegter Leitungen und sonstiger stillgelegter Versorgungsanlagen auf Kosten der Stadtwerke verlangen, sofern technische oder sonstige Belange dies erforderlich machen.

§ 6

Schutz von Leitungen und anderen Einrichtungen

1. Die Stadtwerke haben Entwässerungsanlagen, sonstige Leitungen, Anlagen der Straßenbeleuchtung und andere Einrichtungen der Stadt oder Dritter, die durch Arbeiten an Versorgungsanlagen der Stadtwerke berührt oder beeinträchtigt werden, auf ihre Kosten zu sichern und wiederherzustellen.
2. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Versorgungsanlage der Stadtwerke, wenn diese durch Arbeiten der Stadt an deren Anlagen berührt oder beeinträchtigt werden.

§ 7

Haftung

1. Die Vertragspartner haften einander für schuldhaft verursachte Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere haften die Stadtwerke auch für Schäden, die der Stadt durch den Betrieb sowie die Errichtung und Verlegung von Leitungen sowie Versorgungsanlagen oder durch die Verteilung von Nahwärme verursacht werden. Die vorstehenden Regelungen betreffen nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Wärmeversorgung oder –belieferung bzw. der Netz- oder Anschlussnutzung.
2. Haftet die Stadt im Verhältnis zu Dritten für Schäden, die von den Stadtwerken oder dessen Beauftragten verursacht wurden (z.B. wegen unzureichend wiederhergestellter Verkehrswege), so stellen die Stadtwerke die Stadt von jeglicher Haftung frei. Die Stadt darf derartige Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der Stadtwerke anerkennen oder sich über sie vergleichen. Bei einem Rechtsstreit wird die Stadt die Prozessführung mit den Stadtwerken im Einzelnen abstimmen und alles unternehmen, um Schadensersatzansprüche abzuwenden. Die Stadtwerke tragen in diesem Fall alle der Stadt durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Stadtwerke im Verhältnis zu Dritten für Schäden haften, die von der Stadt oder deren Beauftragten verursacht wurden.

§ 8

Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 1. des Monats, in dem er unterzeichnet wird, in Kraft.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, nach spätestens zehn Jahren eine gemeinsame Zwischenüberprüfung über die Bedingungen des Vertrages, mit dem Ziel, die Nahwärmeversorgung durch die Stadtwerke aufrecht zu erhalten, aufzunehmen.

§ 9

Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag insgesamt auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen mit Zustimmung der Stadt zu übertragen.
2. Die Stadtwerke sind ferner, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwilligen Entflechtung, berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag einem verbundenen Unternehmen zur Ausübung zu überlassen und/oder ein verbundenes

Unternehmen mit der Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Stadt zu betrauen.

3. Die Stadtwerke sind außerdem berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag insgesamt mit Zustimmung der Stadt auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Dritte technisch oder wirtschaftlich nicht die Gewähr dafür bietet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erfüllen zu können.

§ 10

Wirtschaftsklausel

Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen und/oder technisch-wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse, durch welche die Vereinbarungen dieses Vertrages begründet sind, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Vertrag für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser Vertragspartner eine entsprechende Änderung dieses Vertrages verlangen.

§ 11

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und etwa abgeschlossener Nachtragsverträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
2. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Vereinbarungslücke soll nach Möglichkeit eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieser Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

§ 12

Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Rotenburg (Wümme).

§ 13

Schriftform, Gebühren

1. Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
2. Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die für den Abschluss dieses Vertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen.
3. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Stadt und Stadtwerke erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen je eine Ausfertigung.

Rotenburg (Wümme), den2018

Rotenburg(Wümme), den

.....
Stadt Rotenburg (Wümme)
- Bürgermeister -

.....
Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH
- Geschäftsführer -

Anlage 1: Karte des Versorgungsgebietes der Nahwärmeversorgung B-Plan Nr. 111 – Gebiet zwischen Brockeler Straße Nord-Ost und Ahlsdorfer Forst

